Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Wahl zum

☐ **Landrat** ☐ **Bürgermeister** ☐ **Verbandsgemeindebürgermeister**

☐ **Kreistag** ☐ **Gemeinderat** ☐ **Verbandsgemeinderat**

☐ **Ortschaftsrat**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber durch die Parteien und Wählergruppen aufgestellt worden sind; bei Vertretungswahlen außerdem erst zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wer mehrere Bewerbungen oder Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a StGB strafbar.

Ausgegeben

....., den .....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Der Wahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag **oder** die Bewerbung und bestätige gleichzeitig, dass von mir nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.

der/des .....
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung/Name des Einzelbewerbers/Name des Bewerbers) [1]

bei der .....**wahl** am .....
(Wahlart) (Datum)

in dem .....
(Name des Wahlgebietes)

im Wahlbereich .....
(in kreisfreien Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden mit Wahlbereichen – § 7 KWG LSA –)

Familienname, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

☐ [2] Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.

☐ [2] Ich werde die Bescheinigung darüber, dass ich wahlberechtigt bin, selbst einholen.

....., den ....
(Ort und Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Wahlberechtigten)

(**Nicht** von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts [3]

Der vorstehende Unterzeichner ist

☐ [2] Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

☐ [2] Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

hat am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im oben genannten Wahlgebiet (§ 21 Abs. 2, § 82 Abs. 4 KVG LSA). Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 KVG LSA) und ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt – Wahlgebiet (bei Direktwahlen und sonstigen Wahlen mit einem Wahlbereich) – [1] wahlberechtigt.

....., den .....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

---

[1] Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2] Zutreffendes ist anzukreuzen.

[3] Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag derselben Wahl bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat der Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge derselben Wahl unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Datenschutzhinweise auf dem Beiblatt

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) oder für Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat nach § 30 Abs. 2 KWG LSA nachzuweisen.

   Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 21 und 30 KWG LSA und den §§ 30, 34 und 35 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

   Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers oder für die Bewerbung zum Bürgermeister oder Landrat ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe oder der Einzelbewerber oder der Bewerber für die Bürgermeister- oder Landratswahl (.....)[1]

   Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift: .....)[2] für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

   Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlleiter (Postanschrift: c/o Wahlleiter, siehe Nummer 3).

   Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

---

[1] Name und Kontaktdaten sind einzutragen.

[2] Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.